

Internationaler Verband

zur
Transportversicherung von Post- u. Eisenbahn-Wertsendungen.

Mitglieder:

Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin,
Deutsche Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin,
Deutscher Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin,
Fortuna, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin,
Internationaler Lloyd, Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin,
Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin,
Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Breslau,
Foncière, Pester Versicherungs-Anstalt in Budapest,
Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluss- und Land-
Transport in Düsseldorf,
Versicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt,
Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Frank-
furt a. M.,
Agrippina, See-, Fluss und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln,
Königliche Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Köln,
Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg,
Rheinisch-Westfäl. Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in M.-Gladbach,
K. K. priv. Assicurazioni Generali in Triest,
K. K. priv. Versicherungs-Gesellschaft „Oesterreichischer Phönix“ in Wien,
Wiener Rückversicherungs-Gesellschaft in Wien.

Gesamt-Garantie-Kapital über 400,000,000 M.

Die einzelnen Verbands-Gesellschaften übernehmen unter solidarischer Mitverantwortlichkeit der übrigen Verbands-Gesellschaften die Versicherung von Post-Wert-Sendungen, als:

Effekten (geldwerte Papiere), Wechsel, Schecks, Coupons, Papiergeld, Gold, Silber und Platina (ungemünzt, gemünzt oder sonst verarbeitet), Bijouterien, Edelsteine und echte Perlen

sowohl im Inlande, wie im Verkehr mit dem Auslande und auch nach überseeischen Ländern. — Die Prämiensätze sind bedeutend niedriger wie die Assuranz-Gebühr, welche von der Reichs-Post erhoben wird.

Die Verbands-Gesellschaften haften solidarisch für den Schaden, von welchem die versicherten Sendungen durch Raub, Diebstahl, Unterschlagung, Feuer, Nässe oder irgend einen anderen Unfall betroffen werden, nach Massgabe der Versicherungs-Bedingungen. — Das Post-Gesetz schliesst bekanntlich die Gefahren der höheren Gewalt (vis major), insoweit solche nicht abwendbar sind, von der Verantwortlichkeit aus, und erstreckt sich solche bei den meisten überseeischen Transporten auch nicht auf die Gefahr des See-Transportes.

Die umfangreichen Garantie-Mittel ermöglichen den Verbands-Gesellschaften die Uebernahme ganz bedeutender Summen für die einzelnen Sendungen. — Die postalischen Bestimmungen sind in dieser Beziehung, insbesondere im Verkehr mit dem Auslande, überaus unzureichend.

Die Bedingungen für die Schadenregulierung sind mit der bei der Transport-Versicherungs-Branche üblichen und die Interessen des Handelsstandes besonders berücksichtigenden Coulanz aufgestellt. — Nach dem Postgesetze für das Deutsche Reich ist die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung zur Ersatzleistung u. a. aufgehoben, wenn der Verlust auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet, für welche die Reichs-Post nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; der Absender ist in diesem Falle also gezwungen, seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt direkt geltend zu machen.

Die Versicherung der Post-Transporte bei den Gesellschaften des **Internationalen Verbandes** bietet also an Vorteilen:

Billigere Prämien,
Weitergehende Haftpflicht,
Ermöglichung des Versands hoher Summen in einer Sendung,
Vereinfachung der Schaden-Regulierung.

Die näheren Bedingungen sowie die Tarife sind von den Verbands-Gesellschaften und deren Vertretern zu erfahren.